

Sie gehörte zu den emanzipierten und für die Gleichstellung der Frau engagierten Frauen in Afghanistan. Ihre Gefährdung als emanzipierte und engagierte Frau ist nicht zuletzt deshalb besonders hoch einzuschätzen, weil sie durch ihre Aktivitäten einen überregionalen Bekanntheitsgrad erreicht und sich hauptsächlich mit Themen wie Familienplanung und Empfängnisverhütung befaßt hat. Themen, die mit dem Islam und den Vorstellungen der heute herrschenden Machthaber unvereinbar sind. Im Hinblick darauf, daß in Kabul mittlerweile die gegen Frauen noch rigider vorgehenden Taleban herrschen, ist der Klägerin zu 1) eine Rückkehr in ihre Heimat nicht zuzumuten. Aufgrund ihrer Stellung als Verfechterin der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau wäre sie dort in allen Gebieten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ausgesetzt. Diese Gefährdungssituation wird unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft durch die verwandtschaftlichen Beziehungen der Klägerin zu 1) zur Familie des früheren Präsidenten des Revolutionsrates, Babrak Kramal, noch verstärkt.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Jutta Bahr-Jendges

Neues Kindschaftsrecht in Bonn verabschiedet Begleitmusik vom 12. Deutschen Familiengerichtstag in Brühl

Es ist vollbracht. Am 25.09.1997 wurde das neue Kindschaftsrecht im Bundestag in Bonn debattiert und verabschiedet, mit Mehrheit von CDU, FDP und SPD, mit einigen Enthaltungen aus diesen Parteien, mit Gegenstimmen ausschließlich von den Fraktionen der Bündnis/Grünen und der PDS. Rechtzeitig vor Weihnachten liegt nun das Kind in der Krippe vor uns, der gemeinsamen Sorge auch zwieträchtiger Eltern ausgesetzt, die selbst bei andauernder Zwietracht aneinandergeschmiedet bleiben könnten, wenn entweder das Kind oder der Richter aus vorgeblichem Kindeswillen und Kindesinteresse (er nennt dies Kindeswohl) es will. Wohlmeinende Göttin Athene möge aufmerksam und sorgsam sein, um in genügend Richterköpfe zu steigen und für lebenswirkliche Vernunft zu sorgen zur Handhabung und Rechtsfortbildung dieser Gesetze, wobei wir nicht zögern dürfen, dieser Rechtsprechung und Rechtsfortbildung die notwendigen und uns eigenen streiterischen Hilfestellungen – ggf. auch Waffenhilfen – zu erteilen. Göttin sei Dank, schien auf dem gleichzeitig mit der Bundestagsdebatte tagenden 12. Deutschen Familiengerichtstag die Vernunft wider falschen Idealismus und Illusionsmalerei zu obsiegen,

jedenfalls nach meinem Eindruck aus den Arbeitsgruppen, die sich mit Inhalt und Auswirkung gemeinsamer elterlicher Sorge befaßten.

Angespornt durch den Eröffnungsvortrag der Präsidentin des BVerfG, Jutta Limbach, wurden RechtsanwenderInnen mit vorsichtigem Diskurs aus der deutschen Rechtsphilosophie auf menschliche, nicht göttliche Vernunft, verwiesen, wonach absolute Wahrheiten höchst selten, subjektive Widersprüchlichkeiten häufig sind und es allemal besser und angemessener ist, differenziert zu schauen und jeweilige Lebenswirklichkeit unter dem Maß von sozialer Gerechtigkeit (worunter freundlicherweise auch Geschlechtergerechtigkeit fiel) zu definieren und zu würdigen. Der Präsidentin sei Dank (nicht der Göttin), vermieden die herrschenden RechtsanwenderInnen in den Arbeitsgruppen Flüge in den idealistischen Sternenhimmel – wie wohl vielleicht auch nur, weil sie nunmehr erreicht haben, was sie vorher solange sehnlichst wünschten: das Ideal gemeinsamer elterlicher Sorge – und kehrten zu den – lang erwarteten – Fragen zurück, nämlich wie denn nun gemeinsame elterliche Sorge zu regeln sei und wie sie sich auswirke.

Dabei zeigte sich alsbald, daß dieses neue Kind in der Krippe der gemeinsamen elterlichen Sorge womöglich nackt, hungrig und frierend sein könnte. Sicheren Verlautbarungen aus den ministerialen Ressorts ist die vorgesehene Reform zur Vereinheitlichung des Unterhalts minderjähriger Kinder (KindUG) nicht nur nicht verabschiedungsreif, sondern sogar wegen vorgesehener Rücknahme einzelner Teile wieder in die Ressortschubladen zurückgekehrt. Bei der Erörterung der Einzelheiten des neuen Kindschaftsreformgesetzes zeigte sich alsbald, daß die unterhaltsrechtlichen Probleme überwiegend nicht nur ungeregt, sondern teilweise völlig ungeklärt sind. Klar ist nach dem Gesetzeswortlaut z. B. nur, daß derjenige Elternteil Barunterhalt für das Kind zu zahlen hat, der das Kind nicht in Obhut hat, also praktisch ein Fall des alten § 1629 Abs.2 BGB vorliegt. Dies wird in allen Fällen unproblematisch sein, in denen Kinder bei einem Elternteil leben und die üblichen zwei Besuchswochenenden im Monat sowie Anteil der Ferien beim anderen Elternteil verbringen. Spannend wird der Fall dann, wenn Aufenthaltszeiten bei den Eltern vorliegen, die über übliche Umgangszeiten (s. o.) hinausgehen. Zunächst einmal ist offen, wer dann vertretungsberechtigt (gegen den anderen Elternteil) ist und ob vielleicht eine ErgänzungspflegerIn herbeizuholen ist. Darüber mag schon eine gehörige Zeit vergehen. Schade, daß das Kind währenddessen nichts zu essen hat. Schade auch, daß das Unterhaltsvorschußgesetz in diesem Fall nicht greift, weil es von der Reform nicht mit einbezogen wurde und sozusagen den einfachen Schnee von gestern einfriert. Erst recht spannend wird es dann, wenn es nach geklärtem *Procedere* um Beträge geht. Wer zahlt wieviel an wen (oder überhaupt?) bei wechselnden Aufenthalten, wechselnder Betreuung und: was ist überhaupt Aufenthalt und Betreuung? Wunderbare Fälle für nächste Examensklausuren: Mutter versorgt die Kinder werktags in ihrem Haushalt, sie ist bestenfalls teilzeiterwerbstätig, wenn nicht gar Hausfrau (nach familiensituations- und arbeitsmarktbedingter Rollenzuweisung); der Vater hat die Kinder an jedem erweiterten Wochenende bei sich, vielleicht übernachten sie sogar darüber hinaus hin und wieder oder regelmäßig bei ihm. Er ist sozusagen Betreuer im Schlaf und mehr oder weniger engagierter Freizeitgenosse, einschließlich Fernsehpaß, Kneipenbesuch und Kuchenessen bei Oma und Opa und/oder Freundin; Mutter hat die ehrenvolle und gesellschaftlich hochwertgeschätzte Arbeit, die Kinder durch den Schulalltag zu bringen, sie zu beköstigen und zu bekleiden, auf ihre Gesundheit zu achten, ihnen die Grenzen zu setzen, die diese väterliche Gesellschaft auch von Kindern im Alltag verlangt – und: dafür könnte sie dann 1/7-Quote Kindesunterhalt verlangen, wenn der Maßstab die reine Zeit wäre (Vater 3/7, Mutter 4/7 Zeitanteile).

Wer hätte denn das gedacht (außer uns), daß gemeinsame elterliche Sorge so praktisch ist? Es muß doch echt niemand mehr an den anderen Teil bares Geld zahlen, oder wenn, dann nur noch ein paar Groschen. Und Mütter, die selbst nicht oder nur geringfügig oder teilweise erwerbstätig sind, müssen dann jedenfalls zaubern können, um die Kinder während des Aufenthalts bei sich zu ernähren. Und spannender noch wird's bei der weiteren Folge, dem Kinderbetreuungsunterhalt der betreuenden Ehegatten gem. § 1570 BGB. Nehmen wir den obigen Fall: Die ehrenwerte Teilzeitfrau oder gar Hausfrau nimmt die Mühe auf sich (oder soll sie vielleicht sogar dankbar sein für die Übertragung dieser ehrenvollen Aufgabe?), die Kinder im Alltag zu betreuen und zu erziehen, da doch der Ehemann just in dieser Zeit seinem ehrenwerten Beruf nachgehen muß, jedoch dann freudestrahlend in seiner Freizeit die Kinder übernimmt, schlafend, spielend, seine und ggf. Opas und Omas und seiner Freundin Freizeit genießend. Kinderbetreuungsunterhalt für die Ehefrau? Ja iwo denn? Er betreut doch auch – und sei es im Schlaf. Einfacher Gedanke aus dem TeilnehmerInnenkreis des DFGT: Müttern muß zumutbar sein, in den Zeiten zu arbeiten, in denen sie nicht die Kinder betreuen, also folgerichtig: Samstags, Sonntags und auch nachts! Welche Arbeit kommt wohl dafür in Frage? Echte Frauenarbeit: Putzen, Alten- und Krankenpflege und schließlich, die Prostitution. Göttin Athene gebe den RichterInnen Erleuchtung zur Erhellung des Dunkels, denn das Kind in der Krippe will leben – und Maria ist auch nicht mehr die, die sie mal war, auch sie braucht mehr als Kerzenlicht zum Leben.

Was ist passiert? Der ungeheuren Mythologisierung des Kindes in unserer patriarchalen Gesellschaft entspricht die verschwindende Realität dieses Kindes und derer, die seine Realität reproduzieren und garantieren – und das sind in unserer arbeitshierarchischen und geschlechtsspezifischen Realität die Mütter, die auch als Familienfrauen die Reproduktion ihrer Männer garantieren. Je wichtiger die Idee des Kindes geworden ist – mystifiziert als ideales Subjekt gemeinsamer elterlicher Sorge –, je weniger wichtig wird das reale Kind, das einen realen Bedarf hat an Lebens-Mitteln. Der Virgo Maria folgt das virtuelle Kind, ein neues tamagochi für Kinder. Fast zwei Jahrzehnte haben die patriarchalen Ideologen gebraucht, ihre Wunsch Kinder und gemeinsamen Wunscheltern im Himmel der gemeinsamen Sorge auch nach Trennung und Scheidung zu produzieren. Nun liegt das Wunschkind in der Krippe, die Wunscheltern stehen zu beiden Seiten. Was nun? : Fröhliche Weihnachten! Nur – die Heiligen Drei Könige mit ihren Geschenken sind bedauerlicherweise nicht in Sicht.